

Einarbeitungszuschüsse

Rechtsgrundlagen Art. 65 und 66 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
Art. 90 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)
AMM-Kreisschreiben 2009; Teil J, 1 - 38

Grundlage Die Arbeitslosenversicherung kann Arbeitgebern, die Erwerbslose einstellen, Einarbeitungszuschüsse an die Lohnkosten gewähren, sofern die Vermittelbarkeit dieser Arbeitnehmer erschwert ist. Die Einarbeitungszuschüsse betragen höchstens 60 Prozent des effektiven Lohnes und werden im Laufe der Bezugsdauer von sechs Monaten sukzessive nach zwei Monaten um einen Drittel des ursprünglichen Betrages gekürzt.

Anspruchsvoraussetzungen

- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG.
- Der verminderte Lohn mindestens der während der Einarbeitungszeit erbrachten Arbeitsleistung entspricht.
- Der Versicherte nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu orts- und branchenüblichen Bedingungen, allenfalls unter Berücksichtigung einer dauernd verminderten Leistungsfähigkeit, rechnen kann.

Wer kann von den Einarbeitungszuschüssen profitieren?

Versicherte, die aufgrund herrschender Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. Dies kann z.B. zutreffen, wenn der Versicherte:

- im fortgeschrittenen Alter steht
- körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist
- ungenügenden berufliche Voraussetzungen hat
- bereits 150 Taggelder bezogen hat.

In Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit (wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz 3,3% übersteigt) können EAZ nach AVIV Art. 90 Abs. 1 Bst. e auch für junge arbeitslose Personen mit mangelnder Berufserfahrung bewilligt werden.

Dauer der EAZ für über 50-jährige Versicherte

Gemäss Art. 66 Abs. 2^{bis} AVIG haben Versicherte über 50 Jahre grundsätzlich Anspruch auf 12 Monate EAZ. Weniger als 12 Monate EAZ sind zu bewilligen, wenn

- die laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug weniger als 12 Monate beträgt;
- die Einarbeitungszeit die Gewährung von 12 Monaten EAZ nicht rechtfertigt; oder
- wenn weniger als 12 Monate EAZ beantragt werden.

Es liegt in der Kompetenz der kantonalen Amtsstellen, über die Dauer der zu gewährenden EAZ im Einzelfall zu befinden. Zu diesem Zweck ist, wie bei den anderen EAZ-Berechtigten, ein Einarbeitungsplan zu verlangen, aus dem auch die beantragte Einarbeitungsdauer hervorgehen muss.

Verfahren

Der Versicherte reicht spätestens 10 Tage vor Stellenantritt das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse dem zuständigen RAV ein. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Lebenslauf des Versicherten
- Bestätigung des Arbeitgebers mit Einarbeitungsprogramm
- Gesuch um Einarbeitungszuschüsse des Versicherten
- Kopie des Arbeitsvertrages.

Der zuständige RAV-Personalberater prüft die Unterlagen und schickt diese mit einer Empfehlung an das AFA zum Entscheid. Wird das Gesuch gutgeheissen, gehen Kopien des Entscheides an die Kasse, welche die Einarbeitungszuschüsse - nach Erhalt der vom Mitarbeiter gegengezeichneten Lohnabrechnung - dem Arbeitgeber monatlich auszahlt.

Anmeldung

Gesuch um Einarbeitungszuschüsse:

RAV Goldau	RAV Lachen
Bahnhofstrasse 8	Zürcherstrasse 8
6410 Goldau	8853 Lachen

Auskünfte

AFA Schwyz, Arbeitsmarkt

Monika Telli ☎ 041 819 16 38

Marco Prause ☎ 041 819 16 24